

Buchhandels zum neuen Zolltarif ausführlich klargestellt wurde. Diese Eingabe wurde den Mitgliedern der national- und ständerrätlichen Zolltarifkommission zugestellt.

Grundsätzlich ist darin die Stellung eingenommen worden, daß Bücher überhaupt keinem Zoll unterworfen werden sollten, daß aber, falls dies trotzdem geschehen sollte, jedenfalls eine Höherverzollung gebundener Bücher ungebundenen gegenüber nicht gerechtfertigt wäre. Wir haben darauf hingewiesen, daß die wenigsten Staaten für Bücher, Karten, Musikalien und Bilder einen Eingangszoll erheben (in Europa nur Bulgarien, Griechenland, Portugal, Spanien und die Türkei), von der Erwägung ausgehend, daß im Interesse des Kulturfortschrittes der Austausch geistiger Güter möglichst zu erleichtern sei. Diese Erwägung trifft ganz besonders für die Schweiz zu, weil sie literarisch von ihren Nachbarstaaten in hohem Maße abhängig ist. Wir haben auch nicht unterlassen, eingehend darauf hinzuweisen, welche Nachteile eine ungleiche Behandlung von gebundenen und ungebundenen Büchern mit sich bringen würde. Immerhin erklärten wir uns bereit, uns einer statistischen Gebühr von 1 Franken per 100 Kilogramm, wie sie bereits im Generaltarif vom Jahre 1902 für Bücher, Karten und Musikalien, gleichgültig ob gebunden oder ungebunden, enthalten ist, zu unterziehen.

Wenn heute über die dereinstigen Zollansätze für Bücher noch gar nichts feststeht, so ist doch beständige Aufmerksamkeit am Platze, und wir zählen des bestmöglichen auf unsere Vertreter im Parlament und auf deren Unterstützung, wenn einmal die Behandlung des Zolltarifgesetzes in den Räten akut werden wird. Jedenfalls haben wir bis heute so viel erreicht, daß die Bücher durch den Bundesratsbeschluss vom 5. November 1925 über die Abänderung des provisorischen Zolltarifs nicht berührt worden sind, sodaß an der heutigen zolltariflichen Behandlung derselben eine Änderung nicht eingetreten ist.

Posttarif: Von einschneidender Wirkung und höchst erschwerend für unsern Beruf sind die hohen Posttarife. Wenn es den unermüdeten langjährigen Anstrengungen des Vorstandes auch gelungen ist, im neuen Postverkehrsgezet einige für den Buchhandel nützliche Postulate durchzubringen, so gelang es ihm, so wenig wie andern Interessenten, nicht, bezüglich der Posttagen irgendwelche Erleichterungen herbeizuführen. Fast durchwegs betragen diese heute das Doppelte der Vorkriegstagen und stellen infolgedessen eine ganz wesentliche Belastung des stark auf den Postverkehr angewiesenen Buchhandels dar. Es ist bedauerlich, daß heute, in einer Zeit, in der sowohl Industrie als auch Handel und Gewerbe mit äußerster Anstrengung für ihre Existenz kämpfen müssen, die fiskalischen Tendenzen von Staats wegen über alles gestellt werden, ungeachtet der nachteiligen wirtschaftlichen Folgen, die ein solches Verfahren notwendigerweise nach sich ziehen muß. Eine Erklärung der Eidgenössischen Oberpostdirektion sowohl als auch des Eidgenössischen Postdepartements, daß der Bundesrat von seiner in Art. 68 des Postverkehrsgezetes vorgesehenen Befugnis, die Taxen herabzusetzen, Gebrauch machen werde, sobald die Verhältnisse es gestatten würden, vermag uns nicht zu beruhigen. Mit dieser Erklärung ist unsern Interessen eben leider nicht gedient.

Eine angenehme Neuerung bietet die Erhöhung der Höchstmaße für Postkarten von 14×9 Zentimeter auf 15×10,5 Zentimeter. Damit fallen wenigstens die häufigen Strafportien für die deutschen Postkarten, welche bekanntlich im deutschen Inlandsverkehr schon seit Jahren im Gebrauche waren, dahin.

Ein arges Mißverhältnis besteht noch in unserer Auslands-Drucksachentaxe. Diese beträgt heute per 50 Gramm 10 Cts., während dieselbe z. B. in Deutschland per 50 Gramm bloß 5 Pfennig (6,5 Cts.), in Frankreich 20 französische Cts., in England ½ Penny (zirka 5 Cts.), Nordamerika 1 Cent (zirka 5 Cts.), Italien 25 Centesimi usw. beträgt. Das schweizerische Auslands-Drucksachenporto ist somit durchschnittlich doppelt so teuer als dasjenige des Auslandes. Wir haben nicht verfehlt, in jüngster Zeit die Eidgenössische Oberpostdirektion auf diesen Umstand aufmerksam zu machen, und Herabsetzung auf die Basis der Auslands-Drucksachentaxen der andern Länder verlangt. Eine Entscheidung, unser Begehren betreffend, steht heute noch aus.

Auch in Sachen Bücherzettel und der auf diesen gestatteten schriftlichen Angaben wurde der Vorstand im Laufe des Berichtsjahres vorstellig. Die Eidgenössische Postdirektion steht hier auf dem Standpunkt, daß im Inlands- und Auslandsverkehr auf den Bücherzetteln alle diejenigen Angaben erlaubt sein sollen, die zur Bezeichnung der verlangten oder angebotenen Bücher nötig sind. Gegen weitergehende Ergänzungen, wie z. B. »zur Fortsetzung«, »in Tausch«, »auf Probe«, »auf Bestellung«, hat die Eidgenössische Oberpostdirektion so lange nichts einzuwenden, als sie auf den Bücherzetteln vorgegedruckt sind und nach Bedarf gestrichen oder unterstrichen werden können, dagegen dürfen derartige Ergänzungen, sofern Anspruch auf Drucksachentaxe gemacht wird, nicht handschriftlich oder mit Schreibmaschinenschrift angebracht werden.

Auf Ansuchen eines unserer Mitglieder aus dem Kanton Tessin hat der Vorstand beim Bundesgericht einen staatsrechtlichen Rekurs anhängig gemacht. Durch den Staatsrat des Kantons Tessin ist im Februar 1926 ein Dekret erlassen worden, laut welchem sämtliche Schulbücher, Atlanten, Schulkarten und Karten für den Anschauungsunterricht, die bisher im Tessin oder außerhalb des Kantons Tessin von Verlegern und Autoren herausgegeben wurden, die ihren Wohnsitz im Kanton Tessin haben, in zwei Exemplaren gratis dem Erziehungsdepartement zu Händen der Schweizerischen Landesbibliothek abgeliefert werden. Wir sind der Auffassung, daß dieses Dekret für die Tessiner Verleger eine Belastung schafft, die nicht begründet ist. Außerdem könnten, gestützt auf diesen Präzedenzfall, in andern Kantonen ähnliche Erlasse provoziert werden. Der Vorstand glaubte deshalb im Interesse des schweizerischen Buchhandels zu handeln, wenn er beim Bundesgericht die Aufhebung des oben erwähnten Dekrets verlangte. Ein derartiger gesetzlicher Erlaß ist auch deshalb völlig ungerechtfertigt, weil ja seitens unserer Verleger der Schweizerischen Landesbibliothek bereits sehr viel gratis zur Verfügung gestellt wird. Dies zu einem gesetzlichen Zwang werden zu lassen, dagegen müssen wir uns mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln wehren. Sollte das Bundesgericht unserem Begehren nicht entsprechen, wäre dann zu prüfen, ob nicht zu Repressalien übergegangen werden sollte, indem die Vereinbarung, welche im Dezember 1915 zwischen der Schweizerischen Landesbibliothek einerseits und dem Schweizerischen Buchhändlerverein und der Société des Libraires et Editeurs de la Suisse romande andererseits betreffend Gratislieferung ihrer Verlagswerke abgeschlossen worden ist, zu kündigen und die Gratislieferungen so lange einzustellen wären, bis unsern Wünschen Rechnung getragen wäre.

Ein Grund zur Kündigung des Gesamtarbeitsvertrages lag nicht vor, sodaß derselbe unverändert ein weiteres Jahr, d. h. bis 30. Juni 1927 in Kraft bleibt.

Verkehr mit schweizerischen und ausländischen Berufsorganisationen.

1. Verein Schweizerischer Verlagsbuchhändler: Das Verhältnis war, wie in den Vorjahren, im allgemeinen ein gutes. Einige kleine Differenzen bezüglich Kompetenzen konnten auf dem Wege mündlicher Aussprachen leicht erledigt werden. Unsere volle Anerkennung verdient das Entgegenkommen, das uns der Verein Schweizerischer Verlagsbuchhändler stets in den Fällen von Sperrern erweist. Wir sind uns wohl bewußt, welche Opfer seine Mitglieder hierbei auf sich zu nehmen gezwungen sind. Unser Vorstand überlegt daher in jedem Falle vor Verhängung dieser Maßregel stets reiflich, ob dem Verein Schweizerischer Verlagsbuchhändler das Opfer zugemutet werden darf oder nicht. Leider gibt es eben immer und immer wieder Fälle, in welchen eine andere Maßregel als die Sperre nicht getroffen werden kann, und es ist uns ein Bedürfnis, dem Verein Schweizerischer Verlagsbuchhändler an dieser Stelle für das große Verständnis und das Entgegenkommen zu danken, welches er uns in solchen Fällen stets entgegenbringt.
2. Société des Libraires et Editeurs de la Suisse romande. Auch mit diesem Verein standen wir dauernd in einem Verhältnis ungetrübter und gegenseitiger Zusam-